



Stans, 28. Mai 2019
Nr. 352

Bildungsdirektion. Gesetzgebung. Totalrevision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) bezweckt gemäss Artikel 1 dem Gesuchsteller die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen, der seiner Neigung entspricht und der es ihm erlaubt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

1.2

Mit Beschluss vom 18. Juni 2012 hat der Regierungsrat die Bildungsdirektion damit beauftragt, einen Entwurf zur Totalrevision der Stipendiengesetzgebung auszuarbeiten. Aufgrund anderer Prioritäten konnte der Entwurf erst im Herbst 2018 in die interne Vernehmlassung gegeben werden.

1.3

Mit Beschluss vom 15. Januar 2019 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zum StipG zusammen mit dem zugehörigen Bericht zuhanden der Vernehmlassung. Die konkreten Fragestellungen betrafen die Erfüllung der Konkordatsvorgaben, die Vergabe von Stipendien und/oder Darlehen, die Orientierung an den Gesetzgebungen anderer Kantone sowie das Berechnungssystem.

1.4

Bis Anfang Mai 2019 gingen auf der Staatskanzlei 21 Stellungnahmen ein, die in einem Bericht ausgewertet wurden. Über alle Teilnehmer hinweg hat sich eine breite Zustimmung zu allen Fragen und Bereichen ergeben.

2 Erwägungen

Die vorliegende Totalrevision des StipG findet eine grosse allgemeine Zustimmung. So werden alle sechs gestellten Fragen von den Vernehmlassungsteilnehmern (VT) grossmehrheitlich bejaht. Konkret betrifft dies die Ausrichtung des Gesetzes nach den Vorgaben des EDK-Stipendienkonkordats, die maximal auszurichtenden Beiträge, die Orientierung an den Nachbarkantonen, den Wechsel des Berechnungssystems und dessen Evaluation drei Jahre nach Inbetriebnahme.

Einzelne kritische Hinweise gibt es insbesondere

- zur Beschränkung der Stipendienvergabe auf Erstausbildungen, die nach Ansicht verschiedener VT flexibler auszugestalten und teilweise auch auf Zweitausbildungen auszudehnen wäre;
- zur Gestaltung des Stipendienwesens, welches im Hinblick auf die künftigen strukturellen Veränderungen in Arbeitsmarkt und Wirtschaft fortschrittlicher auszulegen wäre;
- zur Anrechnung des Einkommens für die Bestimmung des Ausbildungsbeitrags;
- zur Altersbegrenzung, welche über 40 angehoben werden sollte;
- zur Frist bis zur Überprüfung des Berechnungssystems nach dessen Inbetriebnahme.

Die zu einzelnen Bereichen der Gesetzesvorlage eingebrachte Kritik stammt jeweils von einem oder ganz wenigen VT und ergibt daher keinen hinreichenden Anlass zu entsprechenden Anpassungen.

Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht und die Auswertung zum Ergebnis der externen Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; NG 311.4) zur Kenntnis.
2. Die Totalrevision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; NG 311.4) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Kantonales Steueramt
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

